

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montag den 14ten Oct. 1776.

## I Citationes Edictales.

**S** werden hiedurch alle diejenigen Gläubiger welche an dem gewesenen Fähnrich Heinrich Ernst von Pasterberger etwas zu fordern haben, hierdurch sub præjudicio vorgeladen, sich in Termino den 6. Nov. c. vor der angeordneten Commission auf der Regierung anzufinden, was Sie zu fordern haben anzugeben und zu bescheinigen, und wegen ihrer Befriedigung rechtlich Erkenntnis und Classification zu gewärtigen; in dessen Entstehung, und wenn sie sich in diesem Termino nicht weiter gehdret, sondern damit präcludiret, und das vorhandene wenige Vermögen unter die übrige Creditores nach einer abzufassenden Classifier-Sentenz vertheilet werden wird. Signat. Minden am 8. Oct. 1776.

An statt und vor wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

**A**lle und jede, welche an dem Lehn des ohnlängst ohne Leibes-Lehnerben verstorbenen hiesigen Bürger- u. Kleinschmidts Johan Barken, irgend ein Recht und Anspruch zu haben vermeinen, werden, um ihre Legitimation und Descendenz gehörig nachzuweisen, ad Terminum den 12. Dec. c. edict. verabladet. S. 39. St. d. A.

**Amt Enger.** Sämtliche Creditores, des in Spenge fallit gewordenen Commercianten Jokst Henrich Fischer sine Aktung, werden ad Terminos den 6. Nov. und 11. Dec. c. edict. citiret. S. 39. St.

**Amt Ravensberg.** Alle und jede an den Gräflich Bylandschen Coloznum Sommer und dessen in der Bauerschaft Casum belegenen Stette, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 12. Nov. und 10. Dec. c. edict. citiret. S. 40. St.

**Tecklenburg.** Alle diejenigen, welche an den Schlächter Hillebrandt Welp in Lengerich rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 20. Nov. c. edict. verabladet. S. 40. St.

**Amt Werther.** Alle und jede an die Linckmeyers Stette zu Rodenhagen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 23. Oct. c. edict. verabladet. S. 37. St. d. A.

**Amt Schildesche.** In des Commercianten Borgstett zu Föllensbeck Creditsache ist nach fruchtlos versuchter Güte anderweit die Eröffnung des Concursus unterm heutigen dato erkant, und wegen der etwaiigen neuen Schulden Terminus liquidationis ein für allemal auf den

9. Nov. c. zu Bielefeld am Gerichtshause anberamet; daher alle diejenige welche etwas zu fordern und davon noch keine Anzeige ad Acta gethan haben, hiedurch bey Strafe der fernern Enthörung zur Angabe und Justification verablabet werden.

## Amt Sparenberg Heepis. Districts.

Der Colonus Sielemann zu Brönningshausen hat dem Amte geziemend zu vernehmen gegeben, daß er wegen des schlechten Zustandes seiner von Hochfürstl. Abtey Herford zu Lehne gehenden Stette seine andringende Gläubiger zu befriedigen unvermögend sey, mithin um Edictal-Citation seiner sämtlichen Creditoren angehalten: Es werden demnach alle und jede, welche an gedachten Colonom Sielemann und dessen unterhabenden Stette, es sey aus welchem Grunde es wolle, Recht und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch verablabet, in Terminis den 17. und 31. Oct. auch 14. Nov. c. ihre Forderungen am Gerichtshause zu Bielefeld gehdrig anzugeben und zu verweisen, und im letzten Termine mit dem Schuldener der Zahlung halber die Güte zu pflegen. Im Ausbleibungsfall haben sie aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und der Bezahlung wegen mit den anwesenden Gläubigern allein gehandelt, oder darüber rechtlich verfügt werden solle.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden,  
König von Preußen, 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Erben des im Monat Februar dieses Jahrs verstorbenen Richters Hoffbauer sich mittelst einer am gestrigen Tage ad acta gegebenen Vorstellung als Erben cum beneficio legis et inventarii angeben; und um Vorladung sämtlicher ihres Erblassers Creditoren nach Maasgabe des Edicts vom 30. April 1765. aller-

unterthänigt Ansuchung gethan haben, solchem Suchen auch Statt gegeben worden: daß wir also hiermit und in Kraft dieser Edictal-Citation, woson ein Exemplar alhier bey der Regierung, das andere zu Bielefeld und das dritte zu Detmold affigiret, auch den Intelligenz-Nachrichten eingerücket ist, alle und jede so an den Nachlaß und Erbschaft mehr gedachten Richter Hoffbauers, einige Forderungen, Recht und Anspruch, ex quocunque capite, es auch seyn mag, haben oder zu formiren gedenken, citiren und vorladen, in den in vim triplicis angesetzten Terminis den 13. Dec. c. des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung alhier zu erscheinen, ihre Forderungen, so wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermeinen, ad Acta anzuzeigen, und sich in casum insufficientia über die Richtigkeit des Inventarii des Nachlasses des Richter Hoffbauer, so in Unserer Regierungsregistratur zur jedermans Einsicht vorlieget, zu erklären, und demnach rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Liquidations- und Prioritätsurtheil zu erwarten. Im Ausbleibungsfall, aber zu gewärtigen, daß mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, in so fern die Erbschaftsmasse zureichet, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritätsfentzen verfahren, und in Ansehung aller mehr privilegirten, stärkeren und besseren Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger, so wenig die Erben, die die Zahlung leisten, als der Gläubiger, der sie empfanget, einiger Negress oder Vindicationsklage ausgesetzt seyn sol. Urkundlich 2c. 2c. Minden den 17. Septemb. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj.  
von Preußen 2c. 2c.

Frb. v. d. Recl.

**D**er im Jahr 1766. von hier heimlich sich entfernte Dom-Bicarius Franz Carl

Eismann, wird Inhalts der in dem 37. St. d. A. in extenso inserirt befindlichen Official-Citation, ad Terminos den 24. Oct. und 28. Nov. c. verablabet.

**Umt Brackwede.** Den Creditöribus der im Dorfe Brackwede belegenen Königl. Leibeigenen Sieverts Stette wird hiermit bekant gemacht, daß am 29. Oct. c. eine Liquidations- und Ordnungs-Erkänntniß, am Gerichtshause zu Dielefeld publiciret werden solle.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß folgende dem hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Johann Henrich Kemena zugehörige Grundstücke nemlich: 1) Einen Morgen doppelt Einsfeldland in den grossen Wärensclämpen, welcher nach Abzug derer darauf haftenden Lasten a peritis et juratis auf 24 Rthlr. taxiret, und wovon jährlich 4 Gr. Landschaz geht. 2) Ein Morgen zehnthel Land in den kleinen Wärensclämpen bey den Maselohn belegen, welcher deductis oneribus auf 25 Rthlr. gewürdiget worden ist, und davon jährlich 8 Gr. Landschaz geht öffentlich verkauft werden sollen.

Wir citiren daher die Kaufsüßigen ad Terminos den 5ten November den 5ten December c. und den 9ten Januar ann. fut. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor unserm Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und demnächst zu erwarten, daß dem Befinden nach, dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen auch hiergegen sodann Niemand weiter gehöret werden solle.

Die in dem 40. St. d. Anzeigen benannte Grundstücke des Kopfhändler Heuers, sollen in Terminis den 24. Oct. u. 7. Nov. c. meistbietend verkauft werden.

Zum Verkauf des auf der Rukthorschen Straffe sub Nr. 396. belegenen, dem abgelebten Lieutenant v. Scheiß vormals zugehörig gewesen Hauses, ist Terminus auf den 2. Dec. c. anberaumet. S. 37. St.

**Tecklenburg.** Zum Verkauf der in der Bauerschaft Meiten, Kirchspiels Cappeln belegenen Lackenbergs Stette, ist Terminus auf den 1. Nov. c. anbezielet. S. 40. St. d. A.

Zum Verkauf des zu Lengerich zwischen Johst Hillebrandt und Schulde Beyrings Häusern gelegene dem Schlächter Hillebrandt Welp zuständige Wohnhauses samt Zubehör; ingleichen eines im Altdrupper Esch oben dem Feldhof gelegenen Stück Landes, ist Terminus auf den 20. Dec. c. angesetzt, und werden zugleich diejenige, so an solchen Grundstücken außer dem Hypothecarischen, ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub präjudicio verablabet. S. 41. St.

## III Warnungs-Anzeige.

Ein gewisser Keel, welcher mit seiner Stiefsochter Blutschande getrieben, ist mit einer Dreymonatlichen, und die Stiefsochter mit einer Sechswöchentlichen Zuchthausstrafe belegt worden. Sign. Minden den 3. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.

Frh. v. d. Neel.

## IV Notificationes.

**Hausberge.** Der Dabtenische Kamp von 8 Morgen groß, im Kerckfeld belegen, ist in ultimo Termino subhastationis dem Herrn Oberforstmeister v. Grassow als Meistbietenden, gerichtlich adjudiciret worden.

**Lingen.** Es hat der Colonus Bernd Schwitte aus Andervenne im Kirch-

Spil Freeren Teine aus der Gemeinheit im Jahr 1765. angekaufte Wiese von andert- halb Scheff. Saat an Bernd van der Heyden daselbst vermöge unterm 30. Sept. ausgefertigten gerichtlichen Kaufcontracts sub pacto relutionis intra decennium veräußert.

### V Avertissements.

Auf Befehl Seiner Königl. Majestät von Preussen Hochpreisl. Minden und Ravensbergischen Consistorio, wird hiemit bekant gemacht: daß das Königl. Schulmeister-Seminarium, am 3ten hujus im Waisenhanse zu Minden, Morgens um 9 Uhr, eröffnet werden solle, und daß die Subjecta, welche sich zur Reception qualificiret, sich an dem bestimmten Tage und Ort gehdrig einzufinden haben. Peters- hagen den 10. Oct. 1776.

Senator,  
Vigore Commissionis.

Da die Viehseuche auf einer Weide der Stadt Minden so wie in einigen dieser Stadt zunächst belegenen Dörfern und einigen angrenzenden fremden Territoris noch grassiret, und ohngeachtet solche auf das sorgfältigste gesperet sind, doch zu befürchten stehet, daß bey Gestattung der Viehmärkte in den Städten, Flecken und Dörfern des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg dieses Uebel sich leicht weiter verbreiten könnte; so wird hiemit bekant gemacht, daß nach dem §. 27 et 28. Caput 2. der Königl. Wiesterbens Instruction de Dato Berlin den 13. April 1769 aller Vieh- märkte bis zu gänzlicher Unterdrückung dieses Uebels in den beiden disseitigen Provinzen und den angrenzenden fremden Territoris verbothen worden, und sol sobald die Ursache dieses Verboths cessiret, solches dem Publico wiederum bekant gemacht werden. Signatum Minden den 19. Septemb. 1776.

Königl. Preussische Mindensche Krieger- und Domainencammer.  
Krusemark, v. Dornhart, Drlich.

Da in Ansehung derer zu Lengerich an der Wallage, hiesiger Grafschaft Lingen, alljährig abgehaltenen Jahrmärkte einige Menderung getroffen werden müssen; als wird dem Publico hiedurch bekant gemacht, daß solche so wohl für dieses Jahr, als in der Folge, auf nachbenannte Tage festgesetzt worden. 1.) Die so genannte Kirchmesse, 8 Tage nach Michaelis, oder wenn solches auf einen Sonntag einfällt, den folgenden Dinstag, und Tages zuvor Flachmarkt; 2.) Der Viehmarkt Montags nach Allerheiligen, und 3.) Der Schweine- und darauf folgende Krahmmarkt, Dienstags vor den 1. Advent. Signatum Lingen den 13. Sept. 1776.

Königl. Preuss. Tecklenb. Lingenische Krieger- und Domainen-Cammer Deputation.  
v. Bessel. Schredder. Van Dyck.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß wegen der sich nähernden Viehseuche, und um der weiteren Ausbreitung dieses Landverderblichen Uebels möglichst vorzubeugen, der in der Stadt Freeren am 21. dieses und der im Dorfe Lengerich am 3ten künftigen Monats einfallende Viehmarkt, für dieses Jahr gänzlich aufgehoben worden. Signat. Lingen, den 7. Oct. 1776.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c. 2c.  
v. Bessel. Mauve.

### VI Brodt-Taxe,

für die Stadt Minden vom 1. Oct. 1776.  
Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth 2 Q.  
" 4 Pf. Semmel 9 = 2  
" 1 Mgr. fein Brodt 30 = 2  
" 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf. 18 Lot.

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Mindfleisch 2 Mgr. 6 Pf.  
1 = Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf. 2 Q. = 4  
1 = dito, so unter 9 Pf. 1 M = 6  
1 = Schweinefleisch 3 = 2  
1 = Hammelfleisch 2 = 4